

Dienstvertrag

Zwischen
der Universität Duisburg – Essen, vertreten durch
den Rektor

und

Herrn/Frau
... .., geb. am ...

wohnhaft ...

wird folgender Dienstvertrag geschlossen:

§1

1. Die/Der Obengenannte wird entsprechend den mit Erlass des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 19.02.1976 - I B 4 3812 - getroffenen Bestimmungen über die Beschäftigung und Vergütung wissenschaftlicher und studentischer Hilfskräfte an den wissenschaftlichen Hochschulen und den Fachhochschulen für die Zeit vom ... bis ... als studentische Hilfskraft an der Universität Duisburg-Essen eingestellt.
Die Befristung beruht auf § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft (WissZeitVG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung arbeitsrechtlicher Vorschriften in der Wissenschaft vom 12.04.2007.
2. Die studentische Hilfskraft wird während der Vertragsdauer mit einer Arbeitszeit von durchschnittlich Stunden in der Woche beschäftigt.

§2

1. Die Dienstobliegenheiten der studentischen Hilfskraft werden im Einzelnen von dem/der Hochschullehrer/in bestimmt, dem/der sie zugeordnet ist.
2. Die studentische Hilfskraft verpflichtet sich, die Dienstobliegenheiten gewissenhaft zu erfüllen und das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland sowie die Gesetze zu wahren. Mit der Unterzeichnung des Dienstvertrages erklärt sie ausdrücklich, dass sie die Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bejaht und die Verfassungsordnung des Staates nicht angreift.

§3

1. Für die Dauer der Beschäftigung wird eine Pauschalvergütung nach den „Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen Hilfskräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung bzw. der wissenschaftlichen Hilfskräfte ohne abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (studentische Hilfskräfte)“ gezahlt. Zurzeit beträgt die Vergütung je Stunde der durchschnittlichen wöchentlichen Beschäftigungszeit ... €. Die monatliche Pauschalvergütung ergibt sich aus der Multiplikation des Stundensatzes mit der Anzahl der Stunden durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit (§ 1 Abs. 2) und dem Faktor 4,348.
2. Bei einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit wird die Vergütung bis zum Ende der 6. Woche, jedoch nicht über das Ende des Dienstverhältnisses hinaus, weitergezahlt. Dies gilt nicht, wenn sich die studentische Hilfskraft die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat. Das EFZG gilt entsprechend.

§ 4

1. Außerdem gelten die für die Beamten im wissenschaftlichen Dienst jeweils geltenden Bestimmungen über die Schweigepflicht, die Annahme von Belohnungen und Geschenken, die Schadenshaftung, die Gewährung von Reisekostenvergütung und die Einsicht in die Personalakten entsprechend. Urlaub wird nach den gesetzlichen Vorschriften gewährt.
2. Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen werden nicht gewährt.
3. Abweichend von Absatz 2 erhalten studentische Hilfskräfte als Fahrkostenersatz die Kosten für die niedrigste Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels.

§ 5

Die Pauschalvergütung für die Tätigkeit als studentische Hilfskraft ist Einkommen im Sinne des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG). Empfänger von Leistungen nach dem BAföG sind verpflichtet, die ihnen aufgrund dieses Arbeitsvertrages zustehende Vergütung dem Amt für Ausbildungsförderung mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn ein Antrag auf Ausbildungsförderung gestellt wurde und eine Entscheidung noch nicht ergangen ist (§ 51 BAföG).

§ 6

Das Dienstverhältnis endet mit Ablauf der in § 1 angegebenen Beschäftigungszeit, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf. Es kann zu einem früheren Zeitpunkt mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Monats gekündigt werden. Die Möglichkeit, das Dienstverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist nach § 626 BGB zu kündigen, bleibt unberührt. Die Vertragschließenden sind sich einig, dass eine Verletzung der in § 2 Abs. 2 Satz 2 übernommenen Verpflichtung ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung ist.

§ 7

Die Hilfskraft versichert, dass sie in keinem anderen Arbeits- oder Dienstverhältnis steht. Sie verpflichtet sich, der Hochschule unverzüglich die Aufnahme eines anderen Arbeits- oder Dienstverhältnisses mitzuteilen; die Mitteilung hat noch vor der beabsichtigten Arbeitsaufnahme zu erfolgen.

§ 8

Der Arbeitsvertrag wird vorbehaltlich der Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung für das laufende Semester geschlossen.

§ 9

Die Hilfskraft verpflichtet sich, den Abschluss ihres Studiums unmittelbar schriftlich dem Personaldezernat anzuzeigen.

Duisburg/Essen,
Für den Rektor
Der Kanzler
Im Auftrag

Essen,
Die studentische Hilfskraft